



GZ: ABT13-370227/2024-50

Graz, am 17.03.2026

Ggst.: lt. Verteiler, Bodenaushubdeponie "Kainisch", STRABAG AG,
Gst. Nr. 541, 540, 539/1, KG 67008 Pichl, Errichtung und
Betrieb, Antrag vom 24.10.2024, Genehmigungsverfahren,
Verständigung zur mündlichen Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit Ansuchen vom 28.10.2024 hat die STRABAG AG, Ortenburgerstraße 27, 9800 Spittal an der Drau, FN 61689w, vertreten durch Herrn DI Emmerich Schuscha, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Markscheidewesen, Franz-Josef-Straße 8, 8700 Leoben, um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung sowie der naturschutzrechtlichen und mineralrohstoffrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie „Kainisch“ angesucht.

Auf einer Fläche von 54.800 m² soll auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 541, 540 und 539/1, je KG 67008 Pichl die bestehende Schottergrube „Kainisch“ mit einer Bodenaushubdeponie im Gesamtausmaß von 627.000 m² teilweise wieder verfüllt werden. Es wurde um eine Betriebsdauer von 20 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides angesucht. Es handelt sich dabei um ein ordentliches Genehmigungsverfahren iSd. § 37 Abs 1 AWG 2002.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Gemeindeamt Bad Mitterndorf, Bad Mitterndorf 59, 8983 Bad Mitterndorf		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
15.04.2026	10:00 Uhr	Trauerungssaal Erdgeschoß

- ☐ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- ☒ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:
Lichtbildausweis

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss – Servicestelle sowie im Gemeindeamt der Marktgemeinde Bad Mitterndorf		
Datum ab 23.03.2026	Zeit <u>Servicestelle:</u> Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr <u>Gemeindeamt:</u> während der geltenden Parteienverkehrszeiten	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- ☒ an der Amtstafel der Gemeinde
- ☐ durch Verlautbarung
- ☒ durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

Als **Antragstellerin** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen

Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
bis 14.04.2026	Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr (nach vorhergehender Terminvereinbarung)	

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der Fassung, BGBl. I Nr. 82/2025

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Susanne Wagner

(elektronisch gefertigt)